

E r k l ä r u n g .

Ich bin bereit, dem Führer einen Treueid zu leisten. Ich erkläre unter Berufung auf mein Ordinationsgelübde, daß ich den Eid nach der „Anordnung zur Ableistung des Treueides“ vom 12. Mai 1938 und nach der in der „Ansprache“ des Evangelischen Oberkirchenrates ergangenen Eidbelehrung nicht leisten kann.

Zur Begründung verweise ich auf die untenstehende Erklärung des Präses D. Koch-Bad Oeynhausens vom 17. Mai 1938.

Ort:
Datum:

Unterschrift:

Erklärung zur „Anordnung zur Ableistung des Treueides.“

1. Die Heilige Schrift und die ihr entsprechenden Weisungen der reformatorischen Bekenntnisschriften (C.A. VVI; Heidelbg. Kat. Frage 101) sagen, dass die weltliche Obrigkeit das Recht hat, Eide zu fordern und abzunehmen.
Die Pfarrer der Westfälischen Provinzialkirche, die zu meiner geistlichen Leitung gehören, sind demgemäß bereit, einen von ihnen geforderten staatlichen Treueid zu leisten.
In der Eidesforderung des Herrn Präsidenten Dr. Werner kann ein Verlangen des Staates nach einem solchen Treueid nicht ohne weiteres erkannt werden.
2. Der Staat hat allerdings im Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 in § 174 die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und deren Verbände ermächtigt, „zur Regelung des Rechtes ihrer Beamten und Seelsorger diesem Gesetz entsprechende Vorschriften zu erlassen.“ Solche Vorschriften sind bisher nicht erlassen. Da zudem die Evangelische Kirche der altpreußischen Union zum Unterschied von anderen Landeskirchen einer bekennnismäßigen Ordnung und Leitung im Augenblick entbehrt, besteht die Gefahr, daß der geforderte Treueid Gehorsam gegenüber einem Kirchenregiment zu erzwingen sucht, dem viele Pfarrer wegen der Bindung an ihr Ordinationsgelübde Vollmacht in geistlichen Dingen nicht zugehen können.
3. Die in der Ansprache des Evang. Oberkirchenrates (Gesetzbl. der DEK Seite 49) vorgetragene Auslegung des Eides wird für seine Ablegung verbindlich gemacht. Diese Auslegung geht aber über die „den Christen durch das Neue Testament eingeschärfte Pflicht, sich der Obrigkeit unterzuordnen“ hinaus. Dadurch wird der allein gültigen Autorität der Heiligen Schrift Abbruch getan. Das bringt die Pfarrer in Widerspruch zu ihrem Ordinationsgelübde und macht es ihnen unmöglich, den Eid nach dem angeordneten Verfahren zu leisten.
4. Ich bitte daher, ein Verfahren vorzubereiten, daß den Pfarrern der Westfälischen Provinzialkirche die Ableistung des staatlichen Treueides ermöglicht, indem es die staatliche Forderung nach einem solchen Treueid klar erkennen läßt und die Bindung an das Ordinationsgelübde nicht verletzt.

gez. D. K o c h

Bad Oeynhausens, den 17. Mai 1938